

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/0f42fe7c-32d4-3f99-a47e-436cd629e09a>

Bibliografie	
Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättV)
Amtliche Abkürzung	VStättV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bayern
Gliederungs-Nr.	2132-1-5-B

§ 48 VStättV - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach [Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO](#) und Art. 38 Abs. 4 LStVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Betreiber entgegen [§ 31 Abs. 1 Satz 1](#) nicht sicherstellt, dass die Rettungswege sowie die Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen ständig frei gehalten werden,
2. als Betreiber oder Veranstalter entgegen [§ 31 Abs. 2](#) nicht sicherstellt, dass die Rettungswege ständig frei gehalten werden,
3. entgegen [§ 31 Abs. 3](#) Türen in Rettungswegen verschließt,
4. als Betreiber oder Veranstalter entgegen [§ 32 Abs. 1](#) nicht sicherstellt, dass die Zahl der genehmigten Besucherplätze nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze nicht geändert wird,
5. als Betreiber oder Veranstalter entgegen [§ 32 Abs. 3](#) nicht sicherstellt, dass Abschränkungen eingerichtet werden,
6. entgegen [§ 33 Abs. 1, 2, 3](#) oder [Abs. 4](#) andere als die dort genannten Materialien verwendet oder entgegen [§ 33 Abs. 5 Sätze 1 und 2](#) Ausschmückungen anbringt,
7. als Betreiber oder Veranstalter entgegen [§ 33 Abs. 5 Satz 3](#) nicht sicherstellt, dass Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden,
8. als Betreiber oder Veranstalter entgegen [§ 33 Abs. 6](#) nicht sicherstellt, dass der Raum unter dem Schutzvorhang von Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen so freigehalten wird, dass die Funktion des Schutzvorhangs nicht beeinträchtigt wird,
9. als Betreiber oder Veranstalter entgegen [§ 33 Abs. 7](#) nicht sicherstellt, dass brennbares Material von Zündquellen wie Scheinwerfern so weit entfernt ist, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann,
10. entgegen [§ 34 Abs. 1 Halbsatz 1](#) Ausstattungen, Requisiten oder Ausschmückungen aufbewahrt oder entgegen [§ 34 Abs. 2](#) Szenenaufbauten bereitstellt,

11. als Betreiber oder Veranstalter entgegen [§ 34 Abs. 3](#) nicht sicherstellt, dass an den Zügen von Bühnen und Szenenflächen nur Ausstattungsteile für einen Tagesbedarf aufgehängt werden,
12. entgegen [§ 34 Abs. 4](#) pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten oder anderes brennbares Material aufbewahrt,
13. entgegen [§ 35 Abs. 1](#) oder [Abs. 2 Sätze 1 bis 3](#) raucht oder offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten oder Gase, explosionsgefährliche Stoffe oder pyrotechnische Gegenstände verwendet,
14. als Betreiber entgegen [§ 36 Abs. 4](#) nicht sicherstellt, dass die Sicherheitsbeleuchtung in Betrieb ist,
15. entgegen [§ 38 Abs. 2](#) auch in Verbindung mit [Abs. 5 Satz 1](#) während des Betriebs nicht oder nicht ständig anwesend ist,
16. entgegen [§ 38 Abs. 4](#) auch in Verbindung mit [Abs. 5 Satz 1](#) den Betrieb der Versammlungsstätte nicht einstellt,
17. als Betreiber oder Veranstalter entgegen [§ 40 Abs. 2](#) oder [Abs. 3](#), auch in Verbindung mit [Abs. 4](#), nicht sicherstellt, dass die dort genannten Personen anwesend sind,
18. entgegen [§ 40 Abs. 2](#) oder [Abs. 3](#), auch in Verbindung mit [Abs. 4](#), die Großbühne, Szenenfläche oder Mehrzweckhalle während des Betriebs verlässt,
19. entgegen [§ 41 Abs. 1](#) eine Brandsicherheitswache nicht einrichtet oder entgegen [§ 41 Abs. 3](#) die Veranstaltung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
20. als Betreiber oder Veranstalter entgegen [§ 41 Abs. 2 Satz 1](#) nicht sicherstellt, dass eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend ist,
21. entgegen [§ 42 Abs. 2 Satz 1](#) das Betriebspersonal nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterweist,
22. entgegen [§ 43 Abs. 1](#) oder [Abs. 2 Satz 1](#) ein Sicherheitskonzept nicht aufstellt oder nicht abstimmt, entgegen [§ 43 Abs. 1](#) keinen Ordnungsdienst einrichtet oder entgegen [§ 43 Abs. 3](#) keinen Ordnungsdienstleiter bestellt,
23. den in [§ 43 Abs. 4 Satz 2](#) bezeichneten Aufgaben nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
24. als Betreiber den in [§ 46 Abs. 1](#) bezeichneten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
25. als Betreiber oder Veranstalter entgegen [§ 47 Satz 1](#) die dort genannten Veranstaltungen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

Außer Kraft am 1. Januar 2029 durch § 49 Absatz 1 der Verordnung i.d.F. vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694)